



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.000/14-Pr/7/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 23
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Kölbl/2054

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Sozialversicherungsgesetze;
B-KUVG, GSVG, BSVG, ASVG, FSVG;
Änderungen; Ressortstellungnahme

30	-03/10	PR
Datum: 23.4.1998		
Verst: 24.4.98		

Dr. Mayer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen
25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 16. April 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/14-Pr/7/98

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
im Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a
Telefax (01) 718 24 23
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Köpl/2054

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Sozialversicherungsgesetze; B-KUVG,
GSVG, BSVG, ASVG, FSVG; Änderungen;
5 Entwürfe; Ressortstellungnahme

zu do. Gzl.: 21145/2-11/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu den im Betreff näher bezeichneten Gegenständen folgendes mitzuteilen:

1. §§ 153 Abs. 3 ASVG, 69 Abs. 3 B-KUVG, § 95 Abs. 4 BSVG:

Grundsätzlich besteht kein Einwand, daß Zahnambulatorien die gleichen Leistungen wie Zahnärzte und Dentisten erbringen dürfen. Die Regelung, daß der Selbstbehalt für Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes bei Vertragsfachärzten, -dentisten und in Zahnambulatorien gleich hoch sein muß, sollte aber nicht wie in den Erläuterungen zum ASVG als "Konkurrenzklausele" zum Schutz der Zahnärzte bezeichnet werden, die zu Wettbewerbsverzerrungen führt (siehe Erläuterungen Seite 7). Von "Wettbewerb" im Bereich der Gesundheitsfürsorge kann doch allenfalls nur bedingt gesprochen werden. Die Aufhebung dieser Bestimmungen würde hingegen die Angebotssituation verzerren, da zwischen den Rahmenbedingungen für die einzelnen Anbieter erhebliche Unterschiede bestehen. Während die Vertragsfachärzte und -dentisten (mit Ausnahme bezüglich der Dentisten) weitgehend wie Unternehmen agieren, werden die Ambulatorien von Gebietskrankenkassen getragen und bezuschusst. Es ergibt doch ein recht eigenartiges Bild, wenn man sich vor Augen hält, daß beispielsweise Sozialversicherungsträger einerseits

subventionierte Ambulatorien betreiben und andererseits den Marktzutritt für neue Anbieter (über die Vergabe von Kassenverträgen) regulieren.

Wenn die Ambulatorien zu kostendeckender Produktion angehalten werden sowie die restriktive Zulassung der Vertragsfachärzte aufgegeben wird, wird sich (im beschränkten Ausmaß) eine Wettbewerbssituation im Bereich der ambulanten Gesundheitsfürsorge ergeben, wo die Preisbildung in Bezug auf den Selbstbehalt den Anbietern überlassen werden kann. In diesem Fall würde sich eine auch für die Konsumenten vorteilhafte Situation ergeben.

2. Kosten:

Es wird festgehalten, daß sich durch die geplanten Änderungen nach Ansicht des BMwA teilweise (siehe etwa z.B. im Bereich des ASVG § 258 Abs.2 oder § 506 Abs. 8) budgetäre Belastungen ergeben werden. Auch wenn die Kosten eher gering ausfallen dürften und aus durchaus begründeten Änderungen resultieren, wäre die im Vorblatt angeführte Anmerkung (Kosten: keine) insofern richtig zu stellen.

Wien, am 16. April 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.

